

Evaluationsbericht

Videoüberwachung

Universitäre

Psychiatrische Dienste

Bern (UPD) AG 2021

Bearbeitungs- 03.05.2021
Datum:

Autorin / Autor: Thomas Dreyer,
Leiter Sicherheit
a.i.

Freigabe: 12.08.2021
Oliver Grossen,
Direktor Dienste
und Betriebe

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Inhalt Evaluationsbericht	3
3	Videoüberwachung am Standort Bolligenstrasse 111	3
3.1	Allgemeines	3
3.2	Anzahl Auswertung und Verwendung als Beweismittel	3
3.3	Kriminalitätsentwicklung am Überwachungsstandort.....	4
3.4	Rückmeldungen aus der Bevölkerung.....	4
3.5	Kosten der Videoüberwachung	4
4	Videoüberwachung am Standort Murtenstrasse 21	4
4.1	Allgemeines	4
4.2	Anzahl Auswertung und Verwendung als Beweismittel	4
4.3	Kriminalitätsentwicklung am Überwachungsstandort.....	4
4.4	Rückmeldungen aus der Bevölkerung.....	4
4.5	Kosten der Videoüberwachung	4
5	Fazit	5

1 Ausgangslage

Gemäss Art. 124 Abs. 1 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) können Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts (vorliegend die UPD) nach Rücksprache mit der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb von öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäuden Videoüberwachungsanlagen einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist. Vor Inkrafttreten des revidierten Polizeigesetzes war dafür eine explizite Bewilligung der Kantonspolizei einzuholen, was die UPD gemacht hat (dazu nachfolgend):

Die Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG (nachstehend UPD genannt) hat mit Gesuch vom 07. Oktober 2009 und 20. Juli 2010 (Ergänzungen) bei der Kantonspolizei um Bewilligung diverser Videoüberwachungsanlagen am Standort Bolligenstrasse 111, und am Standort Murtenstrasse 21 ersucht.

Mit Verfügung vom 08. Februar 2010 bewilligte die Kantonspolizei die Videoüberwachungen an oben genannten Standorten.

Sämtliche Videoüberwachungskameras wurden durch die seitens Kantonspolizei zur Stellungnahme aufgeforderte kantonale Datenschutzaufsichtsstelle im Rahmen der Vorabkontrolle nach Art. 17a Kantonaes Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04) geprüft.

Ein erster Evaluationsbericht der Videoüberwachungsanlagen der UPD wurde am 23.02.2016 veröffentlicht.

2 Inhalt Evaluationsbericht

Gemäss Art. 53 Abs. 4 Polizeiverordnung (PolV) i.V.m. Art. 128 Abs. 1 lit. c PolG hat die Hausrechtsinhaberin alle 5 Jahre einen allgemein zugänglichen Evaluationsbericht über die Wirksamkeit der betriebenen Videoüberwachungsgeräte zu erstellen.

Der Evaluationsbericht hat sich mindestens folgende Punkte zu äussern:

1. die Anzahl der Auswertungen sowie Informationen darüber zu enthalten, ob das Videomaterial in einem Strafverfahren als Beweismittel Verwendung gefunden hat.
2. die Kriminalitätsentwicklung am Überwachungsstandort.
3. allfällige Rückmeldungen der Bevölkerung.
4. die Kosten der Videoüberwachung.

3 Videoüberwachung am Standort Bolligenstrasse 111

3.1 Allgemeines

Die Videoüberwachung ist täglich während 24 Stunden in Betrieb, eine Aufzeichnung gibt es nicht, wobei das potenzielle gelegentliche Abfotografieren der Überwachungsbildschirme infolge betrieblicher Abläufe nicht vollständig ausgeschlossen werden kann (Das Erstellen von Fotos ist in der Hausordnung der UPD geregelt und auf dem Areal und in Gebäuden der UPD nicht erlaubt, in welchen der klinische Auftrag wahrgenommen wird. Dieses Verbot gilt auch für Aufnahmen mit mobilen Geräten).

Die Videoüberwachung dient zum Erkennen von Personen, gewähren von Einlass in die Gebäude, Schleusen, Räume oder die Durchfahrt bei den Parkplatzschranken wünschen oder ein Problem bei den Zahlstellen/Kassen der Parkplatzanlagen haben. Die Überwachungsmonitore sind so angeordnet, dass nur die berechtigten Personen, welche mit der Tätigkeit vertraut sind, Einblick in die Monitoren haben.

3.2 Anzahl Auswertung und Verwendung als Beweismittel

Da keine Aufzeichnungen gemacht werden, wurden solche auch nie im Rahmen eines Strafverfahrens als Beweismittel verwendet.

3.3 Kriminalitätsentwicklung am Überwachungsstandort

Es gibt keine statistische Erhebung, welche die Situation im Bereich der Videoüberwachungsinstallation aufzeigt. Eine Aussage über die Kriminalitätsentwicklung kann deshalb nicht gemacht werden. Sachbeschädigungen oder dergleichen im Bereich der Videoüberwachung konnten in der letzten Zeit nicht verzeichnet werden.

3.4 Rückmeldungen aus der Bevölkerung

Einer persönlichen Rückmeldung eines Mitarbeitenden der UPD im Frühling 2021 beim Direktor Dienste und Betriebe wurde nachgegangen.

3.5 Kosten der Videoüberwachung

Die Videoüberwachungsanlage im Bereich Parkieranlage (Schranken und Zahlstationen) wurde zusammen mit der ganzen Parkieranlage durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) im Jahr 2008 beschafft und finanziert. Die genauen Beträge der Videoüberwachung liegen der UPD nicht vor. Die restlichen Installationen der Videoüberwachung bei den Gebäudeeingängen sind im Verlaufe der Jahre etappenweise angeschafft worden und sind zum grossen Teil relativ alt und gelten als abgeschrieben. Der Unterhalt der bestehenden Videoüberwachung wird durch das interne technische Personal der UPD gewährleistet und besteht mehrheitlich aus Wartung, Reinigung und Kontrolle, eine Erfassung dieser Kleinaufträge ist in der UPD nicht üblich und kann deshalb nicht näher ausgewertet werden. Abgesehen von grösseren Reparaturen entstehen keine externen Kosten. Da für die Videoüberwachung kein dediziertes Personal bereitgestellt wird, fallen dafür keine direkten Kosten an.

Im ersten Halbjahr 2021 wurde die Parkieranlage auf dem Bolligenstrasse Campus und damit auch die Videoüberwachung infolge Erreichen des Lebenszyklusende der Technologie ersetzt. Im Rahmen dieses Gesamtprojekts wurden auch die Kameras ersetzt. Der Anteil für die Videoüberwachung belief sich auf rund CHF 5'350, exklusive nicht zu evaluierende Kosten für Dienstleistungen sowie die Verkabelung der Kameras in Zusammenhang mit der Installation der Parkieranlage.

4 Videoüberwachung am Standort Murtenstrasse 21

4.1 Allgemeines

Die Videoüberwachung ist täglich während 24 Stunden in Betrieb, eine Aufzeichnung gibt es nicht. Die Videoüberwachung dient lediglich zum Erkennen von Personen, die Einlass in das Gebäude wünschen. Der Überwachungsmonitor ist so angeordnet, dass nur die berechtigten Personen, welche mit der Tätigkeit vertraut sind, Einblick in den Monitor haben.

4.2 Anzahl Auswertung und Verwendung als Beweismittel

Da keine Aufzeichnungen gemacht werden, wurden solche auch nie im Rahmen eines Strafverfahrens als Beweismittel verwendet.

4.3 Kriminalitätsentwicklung am Überwachungsstandort

Es gibt keine statistische Erhebung, welche die Situation im Bereich der Videoüberwachungsinstallation beurteilt. Eine Aussage über die Kriminalitätsentwicklung kann deshalb nicht gemacht werden. Sachbeschädigungen oder dergleichen im Bereich der Videoüberwachung konnten in der letzten Zeit nicht verzeichnet werden.

4.4 Rückmeldungen aus der Bevölkerung

Rückmeldungen aus der Bevölkerung sind keine eingegangen.

4.5 Kosten der Videoüberwachung

Die Installationen der Videoüberwachung bei den Gebäudeeingängen sind im Verlaufe der Jahre etappenweise angeschafft worden und sind zu einem grossen Teil relativ alt. Hierzu liegen keine verlässlichen Zahlen vor. Der Unterhalt der bestehenden Videoüberwachung wird durch das interne technische Personal der UPD gewährleistet und besteht mehrheitlich aus Wartung, Reinigung und Kontrolle. Abgesehen von grösseren Reparaturen entstehen keine externen Kosten.

5 Fazit

Wie die vorliegende Evaluation zeigt, sind die bewilligten Videoüberwachungsinstallationen in der UPD an beiden Standorten weiterhin funktionsfähig und erfüllen ihren beabsichtigten Zweck. Ausserdem hat sich an der generellen Situation an den beiden Standorten (Bolligenstrasse und Murtenstrasse) nichts wesentlich verändert, was die Notwendigkeit der Videoüberwachung bestätigt.

Der Einsatz der Videoüberwachung an den genannten Standorten erfolgt mit höchster Rücksichtnahme. Dies insbesondere mittels folgender Massnahmen:

- Die Einsicht der Videoüberwachungsbilder ist stark beschränkt auf einen kleinen, dafür zuständigen Personenkreis.
- Es findet keine Aufzeichnung statt, die verwaltet werden muss (keine Datensammlung).
- Die überwachten Bereiche sind stark beschränkt.
- Durch die Videoüberwachung wird sichergestellt, dass mittels Bildübertragung, nur berechtigten Personen Zugang gewährt wird.
- Auf die Videoüberwachung wird mittels Piktogrammen hingewiesen.

Aus Sicht der UPD ist die Videoüberwachung deshalb in den evaluierten Bereichen weiterhin erforderlich, angebracht und sinnvoll.

Bei Fragen zum Thema Videoüberwachung in der UPD wenden Sie sich bitte an den Leiter Bereich Sicherheit a.i.

Ort, Datum Bern, 12.08.2021

Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG



Oliver Grossen, Direktor Dienste und Betriebe



Thomas Dreyer, Leiter Bereich Sicherheit a.i.